

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 22. Oktober 2021

1. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der
Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Scheibbs (NÖ
Hochrisikogebietsverordnung – Bezirk Scheibbs)**

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 22. Oktober 2021 aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2021, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bezirk Scheibbs (NÖ Hochrisikogebietsverordnung – Bezirk Scheibbs)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des politischen Bezirks **Scheibbs**.

§ 2

Anforderungen beim Verlassen des Gebietes

(1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dieses Gebiet nur verlassen, wenn sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. ein Nachweis

- a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
- b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
- c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22),

- BGBl. II Nr. 374/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 434/2021 (Corona Testpass),
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
 3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- (3) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, einen Nachweis gemäß Abs. 2 mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für das Verlassen des Gebietes:

1. für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
2. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
4. im Rahmen des Güterverkehrs sowie des Verkehrs zur Daseinsvorsorge (insbesondere öffentliche Verwaltung, Straßendienst, Müllabfuhr) und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur (insbesondere Strom- und Wasserversorgung, Telekommunikation) und erforderliche Fahrten im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit;
5. für die Ausreise von Transitpassagieren ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen);
6. für die Durchreise ohne Zwischenstopp (ausgenommen unerlässliche Unterbrechungen);

7. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
8. für Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; diese Personen haben sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz zu begeben;
9. für Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
10. für Personen sowie deren erforderlichen Begleitpersonen, die das Gebiet nach § 1 ausschließlich zum Zweck einer COVID-19-Impfung, zur Durchführung einer behördlichen PCR-Testung oder zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen betreten und verlassen, sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt;
11. für Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keinen Nachweis gemäß § 2 erbringen können;
12. für Personen mit Wohnsitz im Gebiet nach § 1, die glaubhaft machen, dass sie einen benachbarten Verwaltungsbezirk, in dem eine Hochrisikogebietsverordnung in Kraft ist, auf direktem Weg aufsuchen, um einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen, und die Durchführung der Testung im Gebiet nach § 1 unverhältnismäßig ist;
13. für Personen mit Wohnsitz im Gebiet nach § 1, die zur Erreichung desselben das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
14. für den direkten Übertritt vom Gebiet nach § 1 in ein angrenzendes Gebiet, in dem ebenfalls eine NÖ Hochrisikogebietsverordnung erlassen wurde;
15. für Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Beibringung eines Nachweises gemäß § 2 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar war. Diese Ausnahme gilt bis inklusive 25. Oktober 2021.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Seper

www.ris.bka.gv.at

